

Antrag auf Änderung

Antragsteller: NPV Vorstand
Antragsnummer: **NPV 014**
Beantragte Änderung: **Schiedsrichterordnung (siehe Anhang A1)**

Neuer Stand:

- §1 (1) Ausbildung von LVSR, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen.
- §3 (5) Ausbildung und Prüfung regelt die „Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Schiedsrichter“ des DPV in der jeweils gültigen Fassung.

Neuer Anhang VI zur Schiedsrichterordnung mit dem Muster der Schiedsrichterlizenz.

Alter Stand:

- §1 (1) Ausbildung von LVSR
- a) Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen.
 - b) Erstellung der Aufgaben und Bewertungskriterien für praktische und theoretische Prüfungen nach den Vorgaben des DPV (Prüfungsordnung).
- §3 (5) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (s. §1, 1b dieser Ordnung) durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Lehr-SR, der die Ausbildung durchgeführt hat, und dem SRW. Ist dieser selbst der Lehrgangleiter, muss der zweite Prüfer ein DPV-SR sein.
 - (7) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

Begründung:

Die beantragten Änderungen bringen die NPV Schiedsrichterordnung mit der DPV Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Schiedsrichter in Einklang.

Im Anhang VI findet sich jetzt das Muster einer Schiedsrichterlizenz.

Hannover den 04.01.2012